

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z. Hd. Herrn Timo Frömmel, LL.M.
 Abteilung III/5
 Johannesgasse 5
 1010 Wien
 Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

DIREKTORIUM

Wien, 14. September 2018

Unser Z.: Mag. BA Gregor Hauk DW: 7313

Betreff: BMF-040400/0003-III/5/2018
 STS-Verbriefungsvollzugsgesetz

Sehr geehrter Herr Frömmel, LL.M.!

Die Oesterreichische Nationalbank bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Be-gutachtungsentwurf zu dem o.e. Bundesgesetz und nimmt unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. August 2018 wie folgt Stellung:

Mit dem neuen EU-Verbriefungsrahmenwerk, bestehend aus

- **Verordnung (EU) 2017/2401** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
- sowie **Verordnung (EU) 2017/2402** zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012;

wurde seitens des EU-Gesetzgebers das Ziel der Entwicklung eines einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungsmarktes verfolgt. Aufgrund der vorherrschenden Bestrebung auf EU-Ebene, bestimmte einheitliche Regelungen für alle Verbriefungen - und nicht vorrangig nur für Banken - zu erlassen, wurde der bisherige Teil 5 der CRR (Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken, Art 404 bis 410) mit **Verordnung (EU) 2017/2401** aus der CRR entfernt und nach Überarbeitung und Ergänzung in die – gegenständliche – **Verordnung (EU) 2017/2402** implementiert.

Bei den gemäß § 2 STS-VVG-Entwurf iVm Art 29 Abs 1 bis 5 Verordnung (EU) 2017/2402 der FMA zugewiesenen Aufgaben handelt es sich insbesondere um die **Beaufsichtigung der in den Art 6 bis 9 Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Verpflichtungen** von i) institutionellen Anlegern, ii) Originatoren, iii) Sponsoren, iv) ursprünglichen Kreditgebern und v)

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
 Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
 T: (+43-1) 404 20-0
 F: (+43-1) 404 20-046699
 www.oenb.at

Zweckgesellschaften. Bei genannten Verpflichtungen handelt es sich um genau jenen Teil der im Zuge der Implementierung des neuen EU-Verbriefungsrahmenwerk aus der CRR herausgelöst und in die Verordnung (EU) 2017/2402 transferiert wurde. **Darüber hinaus sind zudem noch Art 30 Abs 2 und 3 Verordnung (EU) 2017/2402 relevant, die – in auf den Regelungsgegenstand der Verordnung angepasster Form – den Vorgaben des § 39 BWG entsprechen. In Bezug auf Kreditinstitute handelt es sich hierbei jedoch nach wie vor um einen relevanten Teil der bankenaufsichtlichen Tätigkeit** – was sowohl in der Verordnung (EU) 2017/2402 (wo in Art 29 jeweils auf die Zuständigkeit der EZB in Bezug auf Kreditinstitute gemäß SSM-Verordnung hingewiesen wird) als auch im STS-VVG-Entwurf (vgl. § 2 Abs 3 leg cit, wonach die FMA „... die ihr jeweils mit diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) 2017/2402 übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nur soweit wahrzunehmen [hat], als deren Ausübung aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, nicht der Europäischen Zentralbank vorbehalten ist...“; vgl. weiters § 2 Abs 1 FMABG-Entwurf, wonach das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz zur Bankenaufsicht zählt; vgl. zudem § 12 Abs 2 STS-VVG-Entwurf, wonach die nicht einem bestimmten Rechnungskreis zuordenbaren Kosten dem Rechnungskreis Bankenaufsicht zuzurechnen sind) berücksichtigt wurde.

Da es sich beim STS-VVG sowohl i) um die lex specialis als auch ii) die lex posterior im Verhältnis zum BWG handelt, und im STS-VVG keine Rolle der OeNB vorgesehen ist, wäre nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf die gesamte Aufsichtstätigkeit nach dem STS-VVG in Bezug auf Kreditinstitute – also sowohl On-Site-Prüfungen als auch die gesamte Off-Site-Analyse – durch die FMA alleine zu besorgen.

Die Österreichische Nationalbank geht davon aus, dass es sich hierbei um ein legistisches Versehen handelt. Dies einerseits aus systematischen Gründen, da für einen bankaufsichtlichen Teilaспект eine von der allgemeinen gesetzlichen Aufgabenzuteilung im Bankenaufsichtsbereich abweichende Regelung geschaffen werden würde, ohne dass hierfür ein sachlicher Anknüpfungspunkt gegeben wäre. Darüber hinaus ist die für die notwendige **Beaufsichtigung von Kreditinstituten** nach dem STS-VVG benötigte ökonomische **Kompetenz für On-Site-Prüfungen** als auch entsprechende **Off-Site-Analysen in der OeNB** bereits vorhanden und wurde in der Vergangenheit auch entsprechend der im BWG vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen FMA und OeNB genutzt. Eine Ausklammerung der OeNB in der Beaufsichtigung nach dem STS-VVG in Bezug auf Kreditinstitute würde zu einer Notwendigkeit des entsprechenden Kompetenzaufbaus in der FMA und somit zu Doppelgleisigkeiten führen.

Demnach regen wir nachfolgende Änderungen des Begutachtungsentwurfes an:

- 1. Einfügung der Verordnung (EU) 2017/2402 in den Normenkatalog des § 69 Abs 1 BWG** zur Sicherstellung der Durchführung der aus der Verordnung (EU) 2017/2402 erwachsenden bankaufsichtlichen Aufgaben gemäß dem im BWG vorgesehenen risikobasierten Ansatz.
- 2. Ergänzung des § 2 Abs 1 STS-VVG-Entwurf:**
Nach dem letzten Satz regen wir folgende Ergänzung an:

„Im Zuge der Wahrnehmung der der FMA nach diesem Bundesgesetz sowie der Verordnung (EU) 2017/2402 zukommenden Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs 1 BWG sind die Vorschriften der §§ 3 Abs 8 und 9, 70, 70a Abs 2 und 79 BWG über die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank sinngemäß anzuwenden.“

Die Ergänzung dient der Sicherstellung der Durchführung der aus der Verordnung (EU) 2017/2402 erwachsenen bankaufsichtlichen Aufgaben gemäß der im BWG vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen FMA und OeNB.

3. Änderung des § 2 Abs 3 STS-VVG-Entwurf:

„Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank hat haben die ihr ihnen jeweils mit diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) 2017/2402 übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nur soweit wahrzunehmen, als deren Ausübung aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, nicht der Europäischen Zentralbank vorbehalten ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

A handwritten signature in blue ink, consisting of two stylized, cursive letters, likely 'M' and 'N', followed by a signature that includes the letters 'F', 'a', 's', and 'D'.